

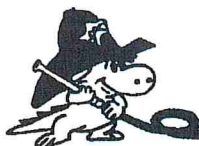


Feuerwehr Höri - Hochfelden

Zweckverband Feuerwehr Höri-Hochfelden

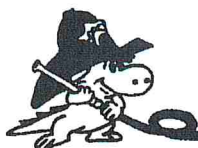
Tarifreglement

vom 1. Januar 2023



Inhalt

Art. 1	Grundlagen	3
Art. 2	Personalkosten	3
Art. 3	Verpflegungskosten	3
Art. 4	Fahrzeugkosten	3
Art. 5	Maschinen und Geräte	4
Art. 6	Material und Ausrüstung	4
Art. 7	Fehlalarm.....	4
Art. 8	Rettungsdienst	4
Art. 9	Bienen und Wespen.....	4
Art. 10	Dienstleistungen.....	4
Art. 11	Verwaltungsaufwand	4
Art. 12	Rechnungsstellung.....	4
Art. 13	Rechtsmittel.....	5
Art. 14	Inkrafttreten	5



Art. 1 Grundlagen

¹ Gestützt auf § 27 Abs. 2 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FFG) ¹ erlässt der Verbandsvorstand Zweckverband Feuerwehr Höri-Hochfelden das folgende Tarifreglement.

² Die Verrechnung von Aufwendungen bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden richtet sich nach § 28 FFG und der Tarifordnung der Gebäudeversicherung Kanton Zürich für die Aufwendungen von Feuerwehreinsätzen bei Verkehrsunfällen und Fahrzeugbränden ².

³ Die Verrechnung von ABC-Einsätzen (einschliesslich Öl) richtet sich nach § 29 FFG sowie § 13 der Verordnung über den ABC-Schutz (ABCV) ³ und der Tarifordnung für die Aufwendungen der ABC-Wehr ⁴.

⁴ Weiter gilt die aktuelle Weisung für die Rechnungstellung bei Feuerwehreinsätzen der Gebäudeversicherung Kanton Zürich.

Art. 2 Personalkosten

¹ Der Stundenansatz je AdF beträgt CHF 60.00.

² Die Einsatzzeit beginnt ab Alarmierung und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Retablierung).

³ Die erste Einsatzstunde wird als volle Stunde gerechnet. Die weitere Einsatzzeit wird nach effektivem Aufwand, aufgerundet auf die nächste Viertelstunde, berechnet.

Art. 3 Verpflegungskosten

¹ Nach einer Mindesteinsatzdauer von vier Stunden kann eine Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) von maximal CHF 22.50 pro AdF gegen Beleg verrechnet werden.

² Bei einer Einsatzdauer von mehr als acht Stunden kann eine weitere Verpflegung (inkl. alkoholfreie Getränke) von maximal CHF 27.00 pro AdF gegen Beleg verrechnet werden.

Art. 4 Fahrzeugkosten

¹ Tanklöschfahrzeug (TLF)		
▪ erste Einsatzstunde	CHF	300.00
▪ jede weitere angebrochene ½ Stunde	CHF	75.00
² Ersteinsatzfahrzeug (EEF)		
▪ erste Einsatzstunde:	CHF	200.00
▪ jede weitere angebrochene ½ Stunde	CHF	50.00
³ übrige Fahrzeuge		
▪ erste Einsatzstunde	CHF	100.00
▪ jede weitere angebrochene ½ Stunde	CHF	25.00

⁴ Die massgebliche Einsatzzeit beginnt mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus dem Depot und endet mit dessen Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft (Retablierung). Es werden nur die Fahrzeuge verrechnet, welche für den Einsatz erforderlich waren.

¹ LS 861.1

² LS 861.32

³ LS 528.1

⁴ LS 861.31



Art. 5 Maschinen und Geräte

Wassersauger, Tauchpumpe, Entlüfter, Motorsäge und dgl.

▪ erste Einsatzstunde	CHF	40.00
▪ jede weitere angebrochene ½ Stunde	CHF	10.00

Art. 6 Material und Ausrüstung

Für einsatzbedingte Ersatzbeschaffungen von Ausrüstung und Verbrauchsmaterial sowie für Reparaturen und Retablierung durch Dritte werden die Selbstkosten und zusätzlich 10 % Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt.

Art. 7 Fehlalarm

Fehlalarme, ausgelöst durch automatische Brandmeldeanlagen (ab dem 2. Fehlalarm pro Anlage), werden mit CHF 1'200.00 in Rechnung gestellt.

Art. 8 Rettungsdienst

Bei Hilfeleistungen zu Gunsten des Rettungsdiensts werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten bis maximal CHF 800.00 an den Hilfeleistungsempfangenden (Patient/in) in Rechnung gestellt.

Art. 9 Bienen und Wespen

¹ Für das Einfangen und Umsiedeln oder Beseitigen von Bienen und Wespen kommen die Ansätze gemäss Art. 2 zur Anwendung.

² Allfälliges Verbrauchsmaterial, wie z.B. Insektizide und dgl., wird mit einer Pauschale von CHF 20.00 pro Einsatz in Rechnung gestellt.

³ Werden zusätzliche technische Hilfsmittel, wie z.B. Handschiebeleiter, Hubarbeitsbühne oder Autodrehleiter benötigt, werden die tatsächlichen Einsatzkosten verrechnet.

Art. 10 Dienstleistungen

Dienstleistungen für Dritte können nach Aufwand (Personal und Material) gemäss Art. 2 ff. in Rechnung gestellt werden.

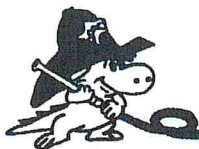
Art. 11 Verwaltungsaufwand

Ausserordentlicher und unverhältnismässiger Zusatzaufwand kann zusätzlich mit CHF 90.00 pro Stunde in Rechnung gestellt werden.

Art. 12 Rechnungsstellung

¹ Die Rechnungsstellung erfolgt durch die rechnungsführende Gemeinde oder durch das zentrale Inkasso der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ). Der Einsatzrapport bildet die Verrechnungsgrundlage.

² Bei besonderen Umständen können die Gebühren durch den Vorstand angepasst werden.



Art. 13 Rechtsmittel

Einsprachen gegen die Rechnungsstellung sind innert 30 Tagen schriftlich und begründet an den Verbandsvorstand zu richten.

Art. 14 Inkrafttreten

¹ Dieses Tarifreglement tritt nach Genehmigung durch den Verbandsvorstand auf den 1. Januar 2023 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifreglements wird das Gebührenreglement vom 1. Juli 2013 aufgehoben.

Vom Verbandsvorstand mit Beschluss vom 20. März 2023 genehmigt.

Zweckverband Feuerwehr Hörli-Hochfelden

Für den Verbandsvorstand

Christoph Keller
Präsident

Beatrice Wüthrich
Sekretärin a.i.